

**Vortrag der Agglomerationskommission (AKO) an den Stadtrat****Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision****1 Ausgangslage**

Grundlage für die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 bildet der am 23. September 2012 erfolgte Entscheid der Stimmberechtigten, die Agglomerationskommission weiterzuführen und sie in eine ständige stadträtliche Kommission zu überführen. Gleichzeitig mit der Überführung der AKO in eine ständige Kommission stimmten die Stimmberechtigten auch der Vorlage ‚Zuständigkeit für Behördenreferenden und –initiativen in der Regionalkonferenz‘ zu. Beide Vorlagen führten zu einer Anpassung bzw. Ergänzung der übergeordneten gesetzlichen Regelung in Art. 71 und 72e GO (für die Agglomerationskommission) und in Art. 58a GO (für die neue Zuständigkeitsregelung betr. Behördenreferendum und –initiative).

Bei der Verabschiedung der beiden vorstehend genannten Abstimmungsgeschäfte zuhanden der Stimmberechtigten überwies der Stadtrat, unter Vorbehalt der Annahme der Änderung der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten, die im Zusammenhang mit der Überführung der AKO in eine ständige Kommission bzw. die im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für Behördeninitiative und Behördenreferendum der Regionalkonferenz auf den Stadtrat notwendige Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) zur Vorberatung und Antragstellung an die Agglomerationskommission (vgl. SRB 155 vom 26. April 2012 und SRB 281 vom 21. Juni 2012 sowie SRB 156 vom 26. April 2012).

Die beiden Teilrevisionen werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs im vorliegenden Vortrag der Agglomerationskommission an den Stadtrat gemeinsam abgehandelt. Die notwendigen Geschäftsreglementanpassungen wurden in der AKO bereits bei der Beratung der beiden vorstehend genannten Abstimmungsbotschaften zuhanden des Stadtrats ausführlich diskutiert und nachdem der Stadtrat am 21. Juni 2012 beide Vorlagen zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet hat, hat die AKO einen Ausschuss im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GRSR mit der Vorberatung der Teilrevision des Geschäftsreglements beauftragt. Dieser Ausschuss hat sich zu einer ersten Besprechung am 16. August 2012 getroffen und hat in der Folge seine Anträge der AKO unterbreitet. Die Kommission hat an der Sitzung vom 6. September 2012 den Entwurf des Ausschusses diskutiert und die vorliegende Teilrevision mit Schreiben vom 11. September 2012 dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort begrüsst der Gemeinderat die vorgesehenen Änderungen und hat zusätzliche Anregungen eingebracht, die teilweise in die vorliegende Teilrevision eingeflossen sind. Die Vorlage ist von der Agglomerationskommission am 25. Oktober 2012 in bereinigter Form zuhanden des Stadtrats verabschiedet worden. Ziel ist es, die vorliegende Änderung des GRSR auf den 1. Januar 2013 in Kraft setzen zu können.

## 2 Die Teilrevisionen im Überblick

### 2.1 Agglomerationskommission: Umwandlung in eine ständige Kommission

#### 2.1.1 Neue gesetzliche Grundlage

Die Stimmberechtigten haben mit Entscheid vom 23. September 2012 der Überführung der Agglomerationskommission in eine ständige Kommission zugestimmt und damit auch die Teilrevision der Gemeindeordnung gutgeheissen. Die neue Bestimmung in der Gemeindeordnung lautet wie folgt:

#### **Art. 72e Agglomerationskommission**

<sup>1</sup> Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Agglomerationskommission prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes.

<sup>3</sup> Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist.

<sup>4</sup> Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Art. 59ff. einreichen.

<sup>5</sup> Das Geschäftsreglement des Stadtrats weist der Kommission weitere Aufgaben in ihrem spezifischen Zuständigkeitsbereich zu und regelt die Einzelheiten.

#### 2.1.2 Grundlage für die GRSR-Anpassung

Als Grundlage für die Umschreibung des zukünftigen Aufgabenbereichs dient gemäss dem Vortrag der AKO an den Stadtrat vom 29. März 2012 (04.000069) in erster Linie der Stadtratsbeschluss vom 20. November 2008. Ziffer 2 davon lautet wie folgt:

„Der Stadtrat stimmt einer Weiterführung der Agglomerationskommission als nicht ständige Kommission bis Ende der Legislatur 2009-2012 zu; Grundlage der weiteren Kommissionsarbeit bildet der überarbeitete Auftrag:

Die Agglomerationskommission

- setzt sich ins Bild über kantonale Agglomerationsprojekte und über entsprechende Aktivitäten des Bundes, allenfalls auch über Agglomerationsprojekte in anderen Kantonen
- befasst sich mit sämtlichen Fragen, die sich aus der allfälligen Einführung einer Regionalkonferenz ergeben und prüft im Fall der Umsetzung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland insbesondere die Überführung der AKO in eine ständige stadträtliche Kommission
- setzt sich ins Bild über laufende Geschäfte/Projekte, die die Agglomeration Bern betreffen
- tauscht sich mit dem Gemeinderat über die Agglomerationspolitik der Stadt Bern aus, kennt seine Haltung und seine Absichten und bringt dabei den Standpunkt des Stadtrats ein
- pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten oder Akteuren in der Region und wo sinnvoll im Kanton (andere Städte), versucht eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und leistet ihren Beitrag zur Vertrauensbildung
- ist als vorberatende Kommission zuständig für Agglomerationsgeschäfte im engeren Sinn
- soll bei wichtigen Stadtratsgeschäften, welche die Agglomeration betreffen, zur Stellungnahme beigezogen werden
- nimmt bei Vernehmlassungen Stellung und vertritt dabei die Interessen des Stadtrates
- schlägt dem Stadtrat einzelne Aktivitäten vor und/oder kann Vorstösse zu Agglomerationsfragen einreichen

- kennt, konkretisiert und beurteilt die Instrumente (Einflussmöglichkeiten) des Stadtrats in der Agglomerationspolitik
- leitet ihre Erkenntnisse an den Stadtrat weiter, indem sie bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, über ihre Tätigkeit und zukünftige Schwerpunkte berichtet.<sup>4</sup>

Bei der Umschreibung des künftigen Aufgabenbereichs der Agglomerationskommission wurde ergänzend die ebenfalls durch die Stimmberechtigten am 23. September 2012 gutgeheissene Vorlage betreffend Zuständigkeitsregelung für Behördenreferendum und –initiative berücksichtigt. Diese neue Zuständigkeit des Stadtrats bedarf ebenfalls einer entsprechenden Konkretisierung im Geschäftsreglement. Die vom AKO-Ausschuss ausgearbeitete und von der Kommission gutgeheissene neue Bestimmung im Geschäftsreglement zur Agglomerationskommission lautet wie folgt:

**„Art. 25a Agglomerationskommission**

<sup>1</sup> Die Agglomerationskommission besteht aus elf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie übt im Auftrag des Stadtrats die Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik aus. Insbesondere tauscht sie sich mit dem Gemeinderat über die Agglomerationspolitik der Stadt Bern aus, kennt seine Haltung und seine Absichten und bringt dabei den Standpunkt des Stadtrats ein.

<sup>3</sup> Sie prüft alle Geschäfte, welche die Agglomerationspolitik der Stadt betreffen. Insbesondere setzt sie sich ins Bild über kantonale und ausserkantonale Agglomerationsprojekte und über die entsprechenden Aktivitäten des Bundes. In diesem Rahmen kann sie Mitberichte zuhanden der anderen Kommissionen sowie Dritten verfassen und sich vernehmen lassen.

<sup>4</sup> Sie ist vorberatende und antragstellende Kommission, soweit der Stadtrat mit Geschäften der Regionalkonferenz und ihren Teilkonferenzen befasst ist. Insbesondere ist sie erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats im Zusammenhang mit Beschlüssen, die er im Rahmen des Aufgabenkreises der Regionalkonferenz betreffend Behördenreferenden oder –initiativen fasst.

<sup>5</sup> Sie pflegt Kontakte zu anderen Parlamenten oder Akteuren und Akteurinnen in der Region und wo sinnvoll im Kanton, versucht eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und leistet ihren Beitrag zur Vertrauensbildung. Hierzu führt sie regelmässig Tagungen und bei Bedarf auch Weiterbildungen zum Thema Agglomerationspolitik durch.

<sup>6</sup> Sie kann parlamentarische Vorstösse im Sinn der Art. 59ff. einreichen.<sup>4</sup>

**Erläuterungen zu Artikel 25a**

**Zu Abs. 1:** Analog zu den übrigen im Geschäftsreglement genannten Kommissionen soll auch die Agglomerationskommission neu 11 Mitglieder zählen. Als neue ständige Kommission unterliegt sie den im Geschäftsreglement genannten Bestimmungen zu den vorberatenden Kommissionen (Art. 71ff. GRSR).

**Zu Abs. 2:** Die Agglomerationskommission übt, analog zur Aufsichtskommission, eine gewisse Aufsicht- und Kontrollfunktion im Rahmen der städtischen Agglomerationspolitik aus, da in diesem Bereich keine Vorberatung der Geschäfte in den Sach- bzw. übrigen Kommissionen stattfindet. Diese Aufsichtstätigkeit nimmt die Kommission einerseits durch die jährliche Berichterstattung des Gemeinderats zur Agglomerationspolitik wahr. Andererseits wird nun auch durch die Zuweisung der Vorberatung und Antragsstellung aller Geschäfte der Regional- und Teilkonferenzen an die AKO, soweit der Stadtrat betroffen ist, diese Aufsichts- und Kontrollfunktion gestärkt (vgl. Abs. 4).

**Zu Abs. 3:** Dieser Aufgabenbereich wurde überwiegend aus dem Stadtratsbeschluss vom 20. November 2008 generiert. Wie bis anhin wird die Kommission im Bereich der Agglomerationspolitik aktiv auf die entsprechenden Akteure zugehen und die notwendigen Informations-

veranstaltungen durchführen, um sich ein eigenes Bild über die aktuellen und laufenden Projekte mit Agglomerationsbezug zu machen. Explizit wird nun in Absatz drei festgehalten, dass die AKO mittels Mitberichten und Vernehmlassungen ihre Meinung und Beschlüsse gegen aussen kommunizieren und damit eine gewisse Öffentlichkeit schaffen kann.

**Zu Abs. 4:** Im Bereich der Regionalkonferenz wird die Agglomerationskommission neu zur vorberatenden und antragsstellenden Kommission, soweit der Stadtrat mit diesen Geschäften konfrontiert ist. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus der neuen Zuständigkeitsregelung, wonach dem Stadtrat ein Vetorecht bei den von der Regionalversammlung verabschiedeten Geschäften zusteht, welche der Behördeninitiative bzw. dem Behördenreferendum unterstehen (vgl. auch nachfolgend die Ausführungen Ziffer 2.2.).

**Zu Abs. 5:** Die Kontaktpflege zu den genannten Akteuren bildete bereits bisher eine der Kerntätigkeiten der Agglomerationskommission und wird mit der neuen ständigen Kommission, wenn möglich, weiter ausgebaut und intensiviert werden. Insbesondere soll neben der regelmässig stattfindenden Tagung auch ein Weiterbildungsangebot aufgebaut werden, wobei die Nutzniessenden, respektive die sie entsendenden Gemeinden, sich angemessen an den der Stadt Bern erwachsenden Kosten zu beteiligen haben.

**Zu Abs. 6:** Die AKO konnte bereits im Rahmen ihrer früheren Tätigkeit parlamentarische Vorstösse einreichen. Dieses Recht wird nun explizit festgehalten.

## **2.2 Zuständigkeit Behördenreferenden und –initiativen in der Regionalkonferenz**

### **2.2.1 Neue gesetzliche Grundlage**

Die Stimmberechtigten haben am 23. September 2012 auch die Vorlage ‚Zuständigkeit Behördenreferenden und –initiativen in der Regionalkonferenz‘ und damit auch diese Teilrevision der Gemeindeordnung gutgeheissen. Der Wortlaut der neuen Bestimmung in der GO lautet wie folgt:

#### **Art. 58a (neu) Behördenreferendum und -initiative**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,

- a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen;
- b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeinderat verpflichten,

- a. im Rahmen von Artikel 151 GG eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,
- b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

<sup>3</sup> Soweit der Stadtrat von seinen Rechten gemäss Absatz 1 und 2 nicht Gebrauch macht, ist der Gemeinderat für Beschlüsse über Behördenreferenden und -initiativen zuständig.

### **2.2.2 Grundlage für die GRSR-Anpassung**

Eine Grundlage für die vorliegende Anpassung des Geschäftsreglements bildet der von der Stadtkanzlei ausgearbeitete Entwurf, welcher der AKO als vorberatende Kommission wie auch dem Stadtrat bereits im Rahmen der Beratung der Teilrevision von Art. 58 GO vorgelegen ist (Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 21. Februar 2012, Geschäfts-Nr. 09.000259). Weitere Grundlage für die Anpassung des Geschäftsreglements des Stadtrats bilden die von Bernplus im Zusammenhang mit der Einführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland herausgegebenen Musterbestimmungen für Parlamentsgemeinden.

Die erwähnten Grundlagen wurden überwiegend übernommen und lediglich an die städtischen Gegebenheiten angepasst. Insbesondere wurde an Stelle des Stadtrats die nun in erster Linie für die Vorberatung der Geschäfte der Regionalkonferenz zuständige Agglomerationskommission in den Reglementwortlaut aufgenommen. Entsprechend hat die Kommission auf Vorschlag des AKO-Ausschusses an ihrer Sitzung vom 6. September 2012 und unter Berücksichtigung der gemeinderätlichen Stellungnahme an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2012 folgende Ergänzung des Geschäftsreglements zuhanden des Stadtrats verabschiedet:

***„Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information***

<sup>1</sup> *Der Gemeinderat informiert die Agglomerationskommission frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.*

<sup>2</sup> *Er gibt der Agglomerationskommission unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.*

<sup>3</sup> *Er informiert die Agglomerationskommission umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.<sup>4</sup>*

**Erläuterungen zu Artikel 70b GRSR:**

**Zu Abs. 1:** Die Agglomerationskommission ist erste Ansprechpartnerin des Gemeinderats für die Geschäfte der Regionalkonferenz. Die Information über die Geschäfte der Regionalversammlung findet wie bis anhin in der Regel durch den Stadtpräsidenten statt. Dieser informiert die Agglomerationskommission spätestens mit der Zustellung der Traktandenliste über die in der Regionalversammlung traktandierten Geschäfte. Idealerweise erhält die Kommission durch den Stadtpräsidenten oder ein anderes Gemeinderatsmitglied bereits zu diesem Zeitpunkt eine erste Einschätzung über die allfällige Notwendigkeit der Erhebung eines Referendums gegen einen vorgesehenen Beschluss der Regionalversammlung bzw. der Einreichung einer Initiative. Die Kommission erwartet, dass Informationen, welche für den Stadtrat von Belang sind, vom Gemeinderat so aufbereitet werden, dass diese von der Kommission direkt dem Stadtrat weitergeleitet werden können.

**Zu Abs. 2:** Diese Information ist von zentraler Bedeutung, da für die Ergreifung des Referendums nur 90 Tage ab Bekanntmachung (d.h. ab amtlicher Publikation) des Beschlusses der Regionalversammlung zur Verfügung stehen. Operativ findet diese Information von der Stadtkanzlei über das Rats- bzw. Kommissionssekretariat statt, welches dafür besorgt ist, die Information der Agglomerationskommission sogleich zuhanden des Stadtrats weiterzuleiten.

**Zu Abs. 3:** Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Agglomerationskommission zuhanden des Stadtrats umgehend über die Beschlüsse und die Haltung des Gemeinderats informiert wird und sogleich reagieren kann, wenn die Einschätzung des Gemeinderats nicht geteilt wird (vgl. Art. 70c Abs. 4 und 70d Abs. 3).

***„Art. 70c Behördenreferendum***

<sup>1</sup> *Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Artikel 150 GG, beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt von Absatz 3, ob die Stadt zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.*

<sup>2</sup> *Beschliesst der Gemeinderat die Ergreifung eines Behördenreferendums, so teilt er dies dem Stadtrat innert 40 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung mit.*

<sup>3</sup> *Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,*

*a. für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung gemäss Artikel 150 GG eine regionale Abstimmung zu verlangen;*

b. auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.

<sup>4</sup> Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.<sup>4</sup>

#### **„Art. 70d Behördeninitiative**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Artikel 151 GG. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann den Gemeinderat verpflichten,

a. eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,

b. auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

<sup>3</sup> Die Agglomerationskommission kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.<sup>3</sup>

#### **Erläuterungen zu Artikel 70c und Artikel 70d GRSR:**

Anlass zu Diskussionen gab bei der Bestimmung über das Behördenreferendum die dem Gemeinderat gewährte Frist von 40 Tagen für die Mitteilung seines Beschlusses, ein Behördenreferendum zu ergreifen (vgl. Art. 70c Abs. 2), ferner auch die vom Gemeinderat verlangte Frist von drei Wochen für die Einreichung seiner Stellungnahme zu einem von der AKO an den Stadtrat gerichteten Antrag auf Fassung eines Beschlusses nach Absatz 2 (vgl. Art. 70c Abs. 4 und 70d Abs. 3). Die genannten Fristen sind grundsätzlich unproblematisch, wenn Gemeinderat und Kommission bzw. Stadtrat sich einig sind bezüglich der Ergreifung eines Referendums gegen einen Beschluss der Regionalversammlung bzw. der Einreichung einer Initiative.

Allenfalls problematisch könnte es werden, wenn der Gemeinderat beschliesst, kein Referendum gegen einen Beschluss der Regionalversammlung einzureichen, die AKO bzw. der Stadtrat jedoch der Ansicht sind, dass das Referendum ergriffen werden sollte. Dies ist insofern von Belang, da der Gemeinderat Beschlüsse der Regionalkonferenz einzig dann behandelt, wenn gegen einen Beschluss aus seiner Sicht tatsächlich das Referendum ergriffen oder zumindest die Diskussion darüber geführt werden muss. In allen anderen Fällen werden die Beschlüsse (auch die referendumsfähigen) im Gemeinderat nicht traktandiert. Somit ist es in diesen Fällen auch nicht möglich, den Stadtrat formell über die Nichtergreifung eines Referendums zu informieren. Die Kommission teilt die Ansicht des Gemeinderats, dass in diesen Fällen die unterschiedlichen Haltungen immer bereits vor der Beschlussfassung in der Regionalkonferenz bekannt sein und entsprechend im Vorfeld kontrovers diskutiert werden dürften (vgl. auch Art. 70b GRSR, wonach die Informationspflicht des Gemeinderats gegenüber der AKO spätestens bei der Zustellung der Traktandenliste in der Regionalkonferenz erfolgt). Ausserdem steht es der Kommission gerade auch in diesen Fällen frei, nach der Beschlussfassung in der Regionalversammlung von sich aus an den Gemeinderat zu gelangen und sich über dessen Haltung zu erkundigen.

### **3 Stellungnahme des Gemeinderats**

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat am 11. September 2012 zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort begrüsst der Gemeinderat grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen und hat zusätzliche Anregungen eingebracht, die teilweise in die vorliegende Teilrevision eingeflossen sind.

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Agglomerationskommission zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er genehmigt die Aufnahme der folgenden neuen Artikel in das Geschäftsreglement des Stadtrats: Artikel 25a Agglomerationskommission, Artikel 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information, Artikel 70c Behördenreferendum, Artikel 70d Behördeninitiative.
3. Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2012

Agglomerationskommission

Anhang:  
Zeitdiagramm BI/BR  
Änderung GRSR (tabellarisch)